

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

21 (19.2.1842)

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40 fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe bei Walsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 21.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [19. Februar]

Heransgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Ißstein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcker und Weller.

Redigirt von Karl Mathy. — Druck von Walsch und Vogel in Karlsruhe.

45te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Fortsetzung.)

Herr v. Blittersdorff fährt fort:

Es mußte also festgestellt werden, daß der Großherzog es sei, welcher auf dem Recht der Urlaubsverweigerung beharrt. Unter diesen Umständen war es natürlich, daß die Regierung sich veranlaßt sah, einer unter dem Volke verbreiteten irrigen Meinung entgegen zu wirken; der Erlaß des Großherzogs war nur die einfache Antwort auf den Beschluß der Kammer. Ich hoffe, Sie wollen alte Wunden nicht wieder aufreißen, und dadurch den Eindruck eines erfreulichen Ereignisses trüben, woran das Land den innigsten Antheil nimmt.

v. Ißstein. In Beziehung auf die letzte Bemerkung des Hrn. Ministers glaube ich, daß dieses erfreuliche Ereigniß, an welchem das Land allerdings den innigsten Antheil nimmt, nicht in der Kammer hätte erwähnt werden sollen. Es sollen dadurch Gemüthsbewegungen hervorgerufen werden, was nach parlamentarischem Takte nicht erlaubt ist. Ich habe erwartet, daß die Herren Minister die Verantwortlichkeit dieser Maßregel übernehmen werden, weil sonst gegen das Gesetz von 1820 über die Verantwortlichkeit der Minister geradezu gefehlt worden wäre. Wir können das Gegentheil nicht annehmen, denn dies würde heißen, die Verfassung vernichten. Sie haben auf die Verfassung geschworen, und haben daher Recht gehabt, zu erklären, daß Sie die Verantwortlichkeit übernehmen. Die Sache ist dadurch einfacher geworden. Wir sind dadurch der schwierigen Lage enthoben, den Regenten in die Verhandlung zu ziehen; dies zu vermeiden, gehört zu den ersten Regeln des parlamentarischen Takts. Ihre Erklärung ist aber auch natürlich. Sie mußten wissen, daß das Manifest Ihr Werk ist. Das Gegentheil, die Behauptung, als wäre es das Werk des Regenten, würde, man darf es jetzt sagen, weil der Fall nicht voranden ist, gegen die Wahrheit gewesen sein. Der Herr Minister des Auswärtigen hat dargethan, daß die Re-

gierung schuldig gewesen sei, auf den Beschluß der Kammer zu antworten. In der Kammer aber selbst ist der Platz, wo die Regierung ihre Meinung abzugeben hat, nicht in Manifesten. Wenn aber der Hr. Minister glaubt, daß er schuldig war, das Manifest zu erlassen, so war er auch schuldig, es zu unterzeichnen, und Sie müssen zugeben, daß Sie gefehlt haben, indem Sie es unterließen. Ich beklage dies Verfahren, und muß der Kammer vorschlagen, folgenden Antrag anzunehmen: die Kammer wolle zu Protokoll erklären:

1) Daß sie dem Manifeste vom 5. August v. J. nach §. 5 und 67 der Verfassungsurkunde und nach §. 4 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister wegen der ihm fehlenden Unterschrift eines verantwortlichen Ministers, einen verfassungsmäßigen Charakter und Wirksamkeit einzuräumen nicht vermöge.

2) Daß sie, in dem Bewußtsein, bei den Verhandlungen über die Urlaubsfrage nach Ueberzeugung, Pflicht und Eid gestimmt zu haben, mit ausdrücklicher Beziehung auf die früheren Urlaubsverhandlungen und die dort von ihr gefaßten Beschlüsse, den gegen sie ausgesprochenen Tadel, als sie nicht treffend, ablehnen müsse.

Welcker hält die von dem Abg. v. Ißstein zur Sprache gebrachte politische Begebenheit für eine höchst bedeutungsvolle, auch noch nach den Erklärungen der Minister. Diese haben die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Großherzogs nicht so gewahrt, wie sie hätten thun sollen, und je mehr sie ihm in dieser Beziehung gefehlt zu haben schienen, desto bestimmter wolle er versichern, daß Alles, was er sagen werde, bloß gegen die Minister gerichtet sei. Von jeher lebhaft durchdrungen von der Güte der monarchischen Verfassung, ist er überzeugt, daß die persönliche Unverantwortlichkeit des Fürsten ihre Hauptstütze sei. Diese aber sei streng mit der ministeriellen Verantwortlichkeit verbunden, eine freilich in Deutschland nicht hinlänglich ausgebildete Lehre. Es sei also angemessen, der Beurtheilung des besondern Falles die Grundsätze vorauszuschicken, wonach er beurtheilt werden sollte. Diese Grundsätze seien

in Deutschland neu. Bis 1806 konnten die Fürsten vor dem Reichsgericht persönlich verantwortlich gemacht werden für Mißbrauch der Regierungsgewalt, Verletzung der Landes- und Reichsverfassung und für jede andere Gewaltthat; selbst der Kaiser konnte vor den durch Rudolph v. Habsburg und in der goldenen Bulle angeordneten Gerichten belangt und abgesetzt werden, was mehreren Kaisern, zuletzt dem Kaiser Wenzel geschah. Diese Erscheinungen im deutschen Rechtszustand können Sie, meine Herren, mißbilligen, aber nicht den Grundsatz unserer Vorfahren, daß es nirgendwo ein schutzloses Recht geben solle. Dieser Grundsatz machte sich auch in andern Ländern geltend, sie hatten aber nicht Glück, geordnete Gerichte dafür zu haben, wie in Deutschland und Spanien, und so sahen wir, daß eine Partei, das Volk, sich ein Richteramt anmaßte über die andere Partei, die Regierung. Dies führte zu den schaudervollen Erscheinungen unter Karl I. in England und Ludwig XVI. in Frankreich. In England fand die politische Weisheit ein Mittel gegen die Wiederkehr solcher Ereignisse: die ministerielle Verantwortlichkeit und die Ungültigkeit jedes Regierungsaktes, der nicht von einem verantwortlichen Minister unterzeichnet ist. So war das große Räthsel gelöst, die wahre Majestät geschützt vor jedem Angriff und doch der Grundsatz gewahrt, daß kein Recht ohne Schutz bleibe.

Man konnte sich eine Zeit lang in England und Frankreich nicht in diesen Grundsatz finden. Man ließ den König persönlich hervortreten, mischte in alle Staatsfachen seine persönliche Gunst und Ungunst ein, erklärte nach den Grundsätzen des göttlichen und des Privatrechts der Regierungsgewalt die Staatsbeamten für seine Diener, suchte unter dem Schutz der Wahrheitsunterdrückung den Fürsten über die Gesinnung des Volkes, das Volk über die Gesinnung des Fürsten zu täuschen, und Beide gegen einander aufzureizen; und so widerfuhr neues Unglück den letzten Dynastien der Stuarts und Bourbonen. Seit zwei Jahrhunderten beinahe herrscht nun der Grundsatz der ministeriellen Verantwortlichkeit in England. Seiner Festhaltung verdankt England seine beispiellose Größe und Macht, die Verfassung ihre bewundernswürdige Vollendung, der Monarch die unantastbare Heiligkeit seiner Person und die innige, fast familienmäßige Liebe seines Volkes, eine Glorie, ein Glück, wie kaum ein anderer Fürst der Erde. Revolution fürchtet dort niemand mehr. Wenn wir bei uns nur die moralische Unverantwortlichkeit ins Auge fassen, und von der politischen und juristischen ganz absehen wollen, so ist dies ein Heiligthum, das Sie wohl zu schützen haben. Wenn Sie den Fürsten persönlich in die politischen Kämpfe her-

einziehen, dann haben Sie jene moralische Unverantwortlichkeit gestört. Wenn man den Fürsten politisch Partei nehmen läßt, ist es nicht möglich, daß die Menschen ihre Stimmung zurückhalten. Die Minister sollten den Fürsten mit dem Schilde ihrer Verantwortlichkeit decken, statt sich hinter seine Unverantwortlichkeit zu flüchten. Wenn Sie, meine Herren! nun zugeben, daß die Minister verpflichtet sind, durch ihre Verantwortlichkeit die Freiheit zugleich und die Unverletzlichkeit des Fürsten zu schützen, dann sind Sie auch verpflichtet, Ihre Maßregeln zu treffen, wenn die Minister diese ihre Pflicht verletzt haben. Das Manifest hat einen peinlichen Eindruck gemacht. Wir waren in der ersten Hälfte des Landtags im Streite, nicht mit dem Throne, sondern mit den Ministern. Die Minister drohten damals mit Nachsendung einer Erklärung. Das Manifest erscheint, aber ohne den Namen eines Ministers. Bei einem ähnlichen, freilich ebenfalls sehr unglücklichen Vorgang, nach dem Landtage von 1822, handelte die Regierung wenigstens anders als unsere Minister. Für's Erste appellirte sie an das Volk durch neue Wahlen. Jetzt aber schließt das Manifest uns und dem Volke den Mund. Unter dieser Einwirkung werden dann die Wahlbezirke bearbeitet. Sogar die Beamten, welche zu den Beschlüssen der Kammer mitgewirkt haben, werden aufgefordert, gegen ihre eigene Ueberzeugung, nach der sie zu handeln geschworen, die entgegengesetzte Ansicht zu fördern, indem die unserige geradezu als irrig bezeichnet wird und unterdrückt werden soll. — Auch in einem zweiten Hauptpunkte handelten die früheren Minister anders. Der Minister v. Berstett unterzeichnete sein Reskript und somit sprach dieselbe Partei, welche bisher den Streit mit der Kammer geführt hatte, zu dem Publikum. Unsere Minister dagegen sprechen nicht selbst; sie lassen ein unantastbares Haupt sprechen und auf verfassungswidrige Weise dieses als höheren Richter den Streit zwischen den Ministern und der Kammer zu Gunsten der ersteren entscheiden. Wie kann man, wenn sich Minister solches erlauben, wenn die öffentliche Meinung sich nicht aussprechen darf, sich wundern, wenn das Volk irre geführt wird? Die ganze Erscheinung, in Verbindung mit Andern, führt zu der Besorgniß, daß hier nicht ein einzelner Irrthum, sondern fast ein System gegen die constitutionelle Verfassung vorliege. Der Redner erwähnt, daß er schon früher die Minister darauf aufmerksam gemacht, wie in den Wahlbezirken die Ansicht verbreitet werde, daß Vortheile denen winkten, die gegen ihre persönliche Ueberzeugung im Sinne der Regierung stimmen, wobei die Gunst oder Ungunst des Fürsten mit in's Spiel gezogen werde. Besser sei keine

Freiheit, als eine solche Corruption, ein Verderben unseres ganzen Zustandes. Bedenke man dabei noch die Vorwürfe, welche das Manifest gegen die Kammer enthielt, wornach sie untauglich seyn würde zu ihren Geschäften, und vor allem den ausdrücklichen, gemessenen Befehl an die Beamten, die freie Meinungsäußerung, die Grundbedingung der ganzen Repräsentativverfassung zu unterdrücken, so werde man, auch im Hinblick auf die §§. 5 u. 67 der Verfassung, und auf § 4 des Gesetzes von 1820 über die Ministerverantwortlichkeit zugeben müssen, daß die Verfassung verletzt sei. Monate lang mußte das Volk glauben, es seien nicht die Minister, die hier sprachen, denn das Manifest enthielt ja ein Lob der Minister und — sie werden sich doch nicht selbst loben — mußte Jeder denken, es muß also ein Anderer hier sprechen; — in diesem Irrthum wurde das Volk gelassen, und es war daher, da man im ganzen Lande die freie Meinungsäußerung unterdrückt hatte, kein Wunder, zwei abgeschlossene Wahlbezirke dahin zu bringen, daß sie Beschlüsse zurücknahmen, die sie früher nach ihrer Ueberzeugung gefaßt hatten. Auf diese Weise bereitet man für Bezirke und Städte, in und außer unserm Lande, das Unglück, daß sie durch unwürdige Zurücknahme früherer gewissenhafter Ueberzeugungen in einem Lichte sich darstellen, daß der Ehrenmann der sie berühren mußte, den Staub von seinen Füßen zu schütteln eilt. — Ist es nicht tief bedauernswerth, daß durch den ganzen unnöthigen Urlaubstreit und alle die übrigen unnöthigen Maßregeln, der ganze Ruhm eines höheren politischen Standpunktes zerstört werden soll, welchen früher die Regierung, das Volk und die Stände von Baden in ganz Deutschland besaßen! Will man bei uns wirklich ein anderes System, will man der Kammer alle edleren Lebensbedingungen nehmen, dann wird das bessere Theil der Verfassung aufgehoben. Wahren Sie daher dieses bessere Theil, sonst kommen Sie dahin, wo, nach dem berühmten Schlözer, manche deutsche Kammern seiner Zeit waren, die er als privilegierte Landesverrätherciem bezeichnet. Der Redner hält die Erklärung des Abg. v. Jzstein zwar für würdig, aber nicht für genügend und trägt darauf an, die ganze Sache an die Abtheilungen zu verweisen.

Herr v. Blittersdorff bemerkt, daß ihm der §. 4 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister nicht entgangen sei, daß man aber nicht geglaubt habe, das Manifest unter diesen §. zu subsumiren, da nur eine bestimmte Meinung darin ausgesprochen wurde. Wir haben nur eine moralische Wirkung beabsichtigt; wir konnten die Anklage nicht auf uns lasten lassen, daß wir die Verfassung verletzt hätten. Wir konnten uns das Vertrauen

des Landes nicht rauben lassen. Um die moralische Wirkung, welche die Kammer beabsichtigte, zu zerstören, mußten wir ein Wort sprechen, wir glaubten ein letztes Wort. Wenn Sie diesen Sireit nicht fallen lassen, wie wir es wollen, so müssen wir es ertragen. Ich weiß aber nicht was daraus entsteht. Der Redner weist auf den Unterschied zwischen England und unsern Verhältnissen hin. Dort sei das Ministerium die ganze Regierung. Bei uns vereinige nach der Bundesgesetzgebung der Fürst die ganze Staatsgewalt in sich. Es sei nicht rathsam, zu sehr an die Bundesrechte zu erinnern; man solle den Bund nicht herausfordern, es könnte gefährlich werden und die Kammer könnte es sogar bereuen.

v. Jzstein. Dagegen schützt uns die beschworene Verfassung.

v. Blittersdorff. Er habe schon früher erklärt, daß er die Verantwortlichkeit nicht scheue, denn Verantwortlichkeit sei zugleich Macht. Allein die englische Verantwortlichkeit passe für uns nicht; der Regent sei bei uns etwas sehr positives und keine Null. Er habe also die Verantwortlichkeit in dem Sinne des Abg. Welcker nicht, da er nicht alle Macht in Händen habe. — Die Einwirkungen in den Wahlbezirken, wovon gesprochen worden, stellt der Redner in Abrede; übrigens sei es nicht an der Regierung, Dienstleister und Bemühungen von Beamten, die der Regierung entsprechen, niederzuschlagen. — Der Antrag des Abg. v. Jzstein wolle eigentlich eine Recrimination, eine Wiederholung der früheren Behauptungen, er finde ihn überhaupt nicht deutlich.

v. Jzstein. Der Antrag ist doch ziemlich deutlich; er wirft den Ministern vor, daß sie dasjenige nicht gethan haben, was sie nach Verfassung und Gesetz thun sollten.

Herr v. Blittersdorff. Wir werfen Ihnen dasselbe vor. Der Redner würde es beklagen, wenn die Kammer auf den Antrag des Abg. v. Jzstein einging, da es eine bloße Ansicht sei, deren Ziel das Land kennt. Ein positiver Antrag in Beziehung auf die Urlaubsfrage sei nicht denkbar; die Regierung werde jedenfalls auf ihren Rechten beharren.

v. Böckh. Die Behauptung des Abg. v. Jzstein betreffend, daß in Kenzingen und Bonndorf auf eine nicht zu billige Weise gewirkt worden sei, daß dabei von Accisstellen, Eisenbahn, Gyzanal u. s. w. die Rede gewesen, — gesteht der Redner, daß ihm von dem Allem nichts bekannt sei. Er widerspricht daher und glaubt, daß der Abg. v. Jzstein irrig berichtet worden ist. Auf das Volk wird von verschiedenen Seiten eingewirkt und wenn die Regierung gezwungen wird, auf das Volk einzuwirken,

so geschieht es nur, um andere Einwirkungen zu zerstören. — Die Contrasignatur sei nur für Gesetze und Verordnungen die etwas vorschreiben, gebieten oder verbieten, erforderlich, aber nicht für eine Meinungsäußerung des Regenten gegen das Volk. Uebrigens sei dieser Punkt beseitigt, da die Minister die Verantwortlichkeit übernommen haben. Das Manifest enthalte nichts als die Erklärung des Regenten: die Ansicht Meiner Minister ist auch Meine Meinung. Diese Erklärung war nothwendig, weil man im Lande das Gegentheil ausgestreut hatte. Jede weitere Verfolgung dieser Sache werde zu nichts als Behauptungen und Gegenbehauptungen führen, wobei nichts gewonnen und nur Zeit verloren werde.

Staatsrath v. Rüd t stellt gleichfalls die besprochenen Einwirkungen und Umtriebe in Abrede, und bemerkt, daß die erste Bitte des Bezirkes Kenzingen dahin ging, mit der neuen Wahl zu warten, bis der Urlaubstreit in der Kammer erledigt sei; es sei also natürlich gewesen, daß die Wahlmänner nach Erledigung des Streites um eine neue Wahl baten. Die Mühe, welche man sich von gewisser Seite gab, eine Wahl zu hintertreiben, möge Gegenwirkungen im Interesse des Bezirkes veranlaßt haben, wobei nichts Unrechtes sei. In Bonndorf habe man von einer Seite die Wahlmänner für ehrlos erklärt, wenn sie wählen würden. Darum sei es unterblieben. Es seien Gesuche von dort eingekommen, aber nicht veranlaßt gewesen. Eben so wenig hätten sich Staatsbeamte illegale Schritte erlaubt.

Welker. In Beziehung auf die Gegenerklärungen der Herren Minister, kann ich ruhig der öffentlichen Meinung das Urtheil überlassen und will daher nur auf ein paar Punkte kurz erwidern. Rücksichtlich der Einwirkungen auf das Volk, bitte ich die Herren Minister, wenn sie je hören, daß ein Liberaler durch Versprechung von lukrativen Vortheilen auf die Abstimmungen in öffentlichen Angelegenheiten wirke, diesen Mann in Anklagestand zu versetzen. Bezüglich auf die Behauptung, daß das Manifest eine bloße Meinungsäußerung des Staatsoberhauptes enthalte, verliest der Redner den Schluß des Manifestes, worin eine sehr praktische Verfügung liege und keine bloße Meinungsäußerung, während doch nach dem citirten §. 4 alle Beschlüsse und Verfügungen in Beziehung auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte contrasignirt seyn sollen. Wenn die Regierung genöthigt gewesen sei zu antworten, so hätte sie die geeignete Form einer unterzeichneten Regierungsverfügung an die versammelte Kammer wählen sollen. In Bezug auf die englische Geschichte habe er

nur das Verderbliche des Systems der Einmischung der Person des Fürsten nachweisen wollen. Uebrigens begründe unsere Verfassung vollkommene Verantwortlichkeit der Minister. Der völkerrrechtliche Bund hebe die verfassungsmäßige Souveränität des Staates und der Regierung von Baden nicht auf und könne also auch die Minister nicht ihrer Verantwortlichkeit entheben. Wenn endlich der Herr Sprecher der Regierung sage, die Königin von England sei eine Null, so überlasse er es dem Herrn Minister des Auswärtigen, dieses zu vertheidigen.

Frhr. v. Blittersdorf entgegnet, einen solchen ungeschicklichen Ausdruck habe er nicht gebraucht. Er kenne den Werth seiner Worte und seine Stellung. Der Redner entwickelt sein monarchisches Prinzip, wonach der Regent es ist, von dem zuletzt alle Regierungshandlungen ausgehen, — der Anfang und das Ende — und welches er nicht, wie der Abg. Welker, auf einer demokratischen Grundlage aufbaut. Aus der Darstellung des Letztern ließe sich ableiten, daß der Monarch eine Null sei, aber nicht aus seinen monarchischen Grundsätzen. Er wolle den Staat von oben herunter und nicht von unten herauf regiert wissen; er wolle nicht, daß ein Monarch so herabgewürdigt werde, daß er endlich eine Null sei.

v. Böck h: Wir sind nicht selbst Regenten, sondern nur die Organe des Regenten.

Welker: Der Herr Minister hat das Recht, Meinungen zu äußern, welche er will. Ich aber habe das Recht, die Aeußerungen, die er gemacht hat, so wie er sie machte, wiederzugeben und auszulegen. Er stellte unmittelbar den Gegensatz zwischen unserer ministeriellen Verantwortlichkeit und der englischen und zwischen unserer und der englischen Regierung auf und sagte nun: bei uns sei der König keine Null. Ich mußte also natürlich annehmen, daß er das Entgegengesetzte für England behauptete.

Wagner vertheidigt den Wahlbezirk Kenzingen gegen den Vorwurf, daß er zu denen gehöre, wo ein Ehrenmann den Staub von den Füßen schüttele, und entwickelt seine Ansicht, wonach die Wahlmänner die Pflicht haben, wenn ihr Abgeordneter nicht eintreten kann, für eine andere Wahl zu sorgen.

Welker erklärt, er bedaure die Kenzinger mehr, als er sie beschuldige.

(Schluß folgt.)